

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 156/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Februar 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15. Februar 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höheres Altersruhegeld unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bzw Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Nach den tatsächlichen Feststellungen sei der überwiegende Anteil der Erziehung der beiden Kinder Uwe-Alfred (geboren am 2. März 1959) und Andrée (geboren am 19. April 1963) von der Ehefrau des Klägers geleistet worden. Eine bis zum 31. Dezember 1996 abzugebende übereinstimmende Erklärung der Eltern über die Zuordnung der streitigen Zeiten zu Gunsten des Klägers sei nicht abgegeben worden. Dieses Versäumnis könne auch nicht mehr im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs korrigiert werden, weil der Gesetzgeber selbst für Fälle einer unverschuldeten Versäumnis dieser Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen habe. Im Übrigen lasse sich eine Pflichtverletzung der Beklagten gegenüber dem Kläger nicht feststellen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Seine Ausführungen geben im Wesentlichen die Rechtsauffassung des LSG wieder, welcher er seine eigene Rechtsauffassung entgegensetzt. Hierbei spricht der Kläger durchaus mehrere rechtliche Probleme an, ohne jedoch deutlich zu machen, zu welchem Rechtsproblem sich eine konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung seiner Ansicht nach stellt. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einer Vielzahl von möglichen Rechtsfragen selbst eine Rechtsfrage zu formulieren, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.
- 6 Im Übrigen fehlen in der Beschwerdebegründung auch jegliche Hinweise zur Klärungsbedürftigkeit einer irgendwie gearteten Rechtsfrage. Auch die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) ist nicht näher dargetan.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

